

Gebührenordnung der Bibliothek

Aufgrund der Benutzungsordnung der Bibliothek des Staatlichen Instituts für Musikforschung vom 1. Mai 2003 ergeht folgende Gebührenordnung:

Nr. 1 Benutzungsgebühr (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 und 3 Benutzungsordnung)

Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

EUR 15.– für den Jahresausweis zur Ausleihe außer Haus (Bibliotheksausweis)

EUR 5.– für den Jahresausweis zur Benutzung der Bestände im Lesesaal des SIM (Lesesaalausweis)

Bei Vorlage eines gültigen kostenpflichtigen Jahresausweises mit Ausleihberechtigung einer anderen Bibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz erfolgt eine kostenlose Ausstellung des Bibliotheksausweises für die Bibliothek des SIM für den gleichen Gültigkeitszeitraum, soweit alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Ausleihe außer Haus entsprechend der Benutzungsordnung der Bibliothek des SIM gegeben sind. Eine Verrechnung von Gebühren ist nicht möglich.

Nr. 2 Ausstellung eines Ersatzausweises (§ 4, Abs. 10 Benutzungsordnung)

Für die Ausstellung eines Ersatz-Ausweises wird eine Verwaltungskostenpauschale von EUR 5.– erhoben.

Nr. 3 Schließfächer (§ 6, Abs. 4 Benutzungsordnung)

Bei Verlust eines Schlüssels der Schließfächer wird eine Verwaltungskostenpauschale von EUR 15.– erhoben.

Nr. 4 Sondernutzungsgebühren (§ 13, Abs. 1 Benutzungsordnung)

Bei Überschreiten der Leihfrist oder nicht beachteter Rückgabeforderung werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Für jede angefangene Kalenderwoche entsteht eine Sondernutzungsgebühr von EUR 1.– pro entliehener Einheit.

Nr. 5 Gebührenbescheid, Widerspruchsbescheid und Verwaltungszwangsverfahren (§ 13, Abs. 1–4 Benutzungsordnung)

1. Für den Versand eines Gebührenbescheides werden Portokosten in Rechnung gestellt.

2. Für die Erstellung eines Widerspruchsbescheides wird eine Verwaltungskostenpauschale von EUR 60.– erhoben.

3. Für die Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens zur Herausgabe entliehener Werke werden kumulierende Verwaltungskostenpauschalen erhoben. Sie betragen:

- | | |
|---|----------|
| a) für die Erstellung des ersten Leistungsbescheides | EUR 20.– |
| b) für die Zwangsgeldfestsetzung pro Band (zweiter Leistungsbescheid) | EUR 20.– |
| c) für die Einleitung der Zwangsvollstreckung | EUR 40.– |

Nr. 6 Verlust oder Beschädigung von Werken (§ 6, Abs. 8–9 und § 13, Abs. 1 Benutzungsordnung)

1. Bei Ersatz verlorener oder beschädigter Werke werden dem Benutzer folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- a) Verwaltungskostenpauschale von EUR 30,-
- b) Ersatzbeschaffungskosten (vorwiegend bei Verlust) in Höhe des zum Zeitpunkt der Wiederbeschaffung gültigen Marktpreises bzw. des antiquarischen Wertes. Falls ein Originalexemplar nicht mehr zu beschaffen ist, werden die Kosten für Ersatzkopie und buchbinderische Arbeiten berechnet.

2. Für ein beschädigtes Werk, für das kein Ersatz gefordert wird, werden dem Benutzer folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- a) Reparaturkosten je nach Aufwand, mindestens aber EUR 10,- und/oder
- b) Wertminderung in Höhe des festgestellten Schadens, mindestens aber EUR 5,-.

Nr. 7 Benachrichtigungen (§ 14, Abs. 5 Benutzungsordnung)

Bei portopflichtigen Benachrichtigungen wird das Konto des Benutzers mit den Postgebühren belastet.

Nr. 8 Reproduktionsarbeiten (§ 17 Benutzungsordnung)

Für Reproduktionsarbeiten im Auftrag durch Benutzer fallen Entgelte an. Diese werden durch Ausgang veröffentlicht. Für auswärtige Besteller erhöhen sich diese um Porto- und Verpackungskosten.

Für Reproduktionen, die die Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz im Einzelfall aufgrund eines Auftrages eines Benutzers des SIM herstellt, gelten die Entgelte der Staatsbibliothek entsprechend.

Nr. 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde am 10. Juni 2002 vom Stiftungsrat der Stiftung Preußischer Kulturbesitz mit Wirkung vom 1. Mai 2003 für das Staatliche Institut für Musikforschung – Preußischer Kulturbesitz beschlossen. Vorstehende Gebührenordnung gebe ich hiermit bekannt.

Berlin, den 1. Mai 2003

Staatliches Institut für Musikforschung
Preußischer Kulturbesitz
Der Direktor
gez. Dr. Thomas Ertelt